

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindergarten, Kinderkrippe und Schulkindbetreuung) „Kinderbetreuungsgebührensatzung“ in der Fassung nach der 7. Änderungssatzung vom 13.03.2023

Aufgrund des Art. 8 i.V.m. Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wiggensbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindergarten, Kinderkrippe und Schulkindbetreuung) „Kinderbetreuungsgebührensatzung“ vom 9. März 2015 zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.06.2022

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wiggensbach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kinderbetreuungseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Wiggensbach vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte betreut wird. Zur Buchungszeit gehören auch die Hol- und Bringzeiten, Zeiten für Elterngespräche, Vorbereitungszeiten usw. (s. Vertrag). Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Es gilt dabei eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich 4 bis 5 Stunden in den Kindergärten und in der Kinderkrippe.
- (3) Wird die gebuchte Zeit ständig überzogen, behält sich die Gemeinde Wiggensbach vor, ab dem nächsten Monat die nächsthöhere Gebühr zu erheben. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren fallen monatlich an. Das Spielgeld für Krippe und Kindergarten ist darin enthalten. Das Bastel- und Materialgeld für die Schulkindbetreuung fällt zusätzlich an.

a)	Krippenkinder	
	Modell C 4 bis 5 Stunden täglich	135,00 €
	Modell D 5 bis 6 Stunden täglich	145,00 €
	Modell E 6 bis 7 Stunden täglich	160,00 €
	Modell F 7 bis 8 Stunden täglich	175,00 €
	Spielgeld inclusive	4,00 €
b)	Kindergartenkinder	
	Modell XS 4 bis 5 Stunden täglich	84,00 €
	Modell S 5 bis 6 Stunden täglich	88,00 €
	Modell M 6 bis 7 Stunden täglich	92,00 €
	Modell L 7 bis 8 Stunden täglich	96,00 €
	Modell XL 8 bis 9 Stunden täglich	100,00 €
	Spielgeld inclusive	4,00 €
c)	Schulkindbetreuung	
	Modell A Mo-Fr bis 13.30 Uhr täglich	30,00 €
	Modell C Mo-Do bis 16.00 Uhr täglich, Fr. bis 13.30 Uhr	50,00 €
	Bastel- und Materialgeld zusätzlich	3,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.
- (3) Das Koch- und Getränke- und Obstgeld beträgt jährlich
- | | |
|-----------------------|---------|
| a) Krippe | 20,00 € |
| b) Kindergarten | 35,00 € |
| c) Schulkindbetreuung | 36,00 € |

Das Koch-, Getränke- und Obstgeld wird mit der Aufnahme des Kindes fällig. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere im jeweiligen Buchungsmodell vollzahlende Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung (entweder Kindergarten oder Krippe), so wird als Geschwisterrabatt die günstigere Gebühr halbiert.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Bezahlung ist durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Wiggensbach bzw. durch Einzugsermächtigung vorzunehmen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kinderbetreuungseinrichtung ist zulässig.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß § 210 AO zu entrichten.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Wiggensbach, 13. März 2023
Markt Wiggensbach

Christian Oberhaus
2. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 20. März 2023 ausgefertigt.
Die Satzung wurde am 24. März 2023 im Wochenblatt veröffentlicht.